

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt

**Niederschrift
über die 20. Sitzung des Arbeitskreises Einheits- und Verbandsgemeinden (Mitte)
am 07. 06. 2017**

Sitzungsort: Konferenzraum im Kreativitäts- und Kompetenz-Centrum,
Friederikenstraße 14b, 06493 Harzgerode
Sitzungstag: 07. 06. 2017
Beginn: 10.00 Uhr
Ende: 13.05 Uhr

Anwesenheit: siehe Anwesenheitsliste

Zu TOP 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Liebenehm, Vertreter der Landesgeschäftsstelle SGSA, eröffnet die Sitzung in Vertretung des verhinderten Vorsitzenden, Herrn Krüger. Die vorliegende Tagesordnung wird festgestellt; es gibt keine Änderungs- und Ergänzungswünsche.

Zu TOP 2. Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung am 15. 02. 2017

Zu der per E-Mail am 17. 02. 2017 versandten Niederschrift vom 15. 02. 2017 gibt es keine Änderungs-/Ergänzungswünsche. Die Niederschrift wird genehmigt.

Zu TOP 3. Vorstellung der gastgebenden Stadt Harzgerode durch Herrn Bürgermeister Weise

Der BM der Stadt Harzgerode, Marcus Weise, begrüßt alle Anwesenden und stellt sich und die Stadt Harzgerode mit ihren 8 Ortschaften und 13 Ortsteilen in einem kurzen zusammenfassenden Abriss vor.

Herr Weise ist seit dem 01. 01. 2017 im Amt und hat davor bereits 2 Jahre als Ortsbürgermeister der Ortschaft Harzgerode sowie einige Jahre im Stadtrat fungiert. Zudem ist er Mitglied im Kreistag des Landkreises Harz. Harzgerode ist landesbedeutsamer Industrie- und Gewerbestandort. Zu den größeren ortsansässigen Unternehmen zählen u. a. die TRIMET Aluminium SE, Rheinmetall Waffe Munition und einige andere Unternehmen mit insgesamt 1.600 Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe sowie 3.000 sozialversicherungspflichtigen Jobs bei knapp unter 8.000 Einwohnern. Harzgerode hat eine große wirtschaftliche Stärke, zählt aber andererseits auch zu einer der Kommunen, die mit am stärksten vom demografischen Wandel betroffen sind.

Es gibt sehr viele Einpendler, die nur zum Arbeiten nach Harzgerode kommen. Derzeit wird versucht, auch im Hinblick auf die Leerstandsproblematik der Wohnungsgesellschaften, dies mit verschiedenen Maßnahmen in Einklang zu bringen. Auch im Bereich Tourismus ist eine gewisse Stagnation zu verzeichnen, der es gilt, entgegenzuwirken. In der Stadt Harzgerode gibt es eine

Grundschule, eine Gemeinschaftsschule sowie 7 KITA-Einrichtungen. Die Zusammenarbeit mit den zur Einheitsgemeinde gehörenden Ortschaften funktioniert gut.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Loeffke, übernimmt ab 10.15 Uhr die Sitzungsleitung.

Zu TOP 4. Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung

Zu TOP 4.1. Aktuelle Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene

Herr Liebenehm informiert eingangs über die am Freitag durch den Bundestag bzw. Bundesrat beschlossene Neuordnung der Bund-/Länderfinanzen. Das heißt u. a., dass es keinen Länderfinanzausgleich in dem Sinn mehr gibt. So wird Sachsen-Anhalt vom Bund auf Dauer einen Sockelbetrag von 452 Mio. € erhalten. Im Gegenzug möchte der Bund bei bestimmten Entscheidungen mitbestimmen, so z. B. bei der Digitalisierung.

Herr Liebenehm macht zusammenfassende Ausführungen zum Stand der Entwicklung auf Bundes- und Landesebene und bezieht sich u. a. auf die durch den Bund o. g. geplante gesetzliche Ermächtigung in Art. 91 c GG. Dabei erhält der Bund die Möglichkeit, ein bundesweites Verwaltungsportal aufzubauen, in welchem alle onlinefähigen Dienstleistungen zusammengefasst sind. Zu diesem Portalverbund sollen sowohl die Angebote der Bundes- als auch die der Landes- und Kommunalverwaltungen zählen. Diese Ermächtigung als Bundesgesetz ist nun in Art. 91 c Grundgesetz verankert. Gleichzeitig wurde seitens des Bundes das Ausführungsgesetz (Onlinezugangsgesetz) vorgelegt. Herr Liebenehm weist in diesem Zusammenhang auf das Problem hin, dass der Bund mit der Festlegung von Kriterien ermächtigt wird, in die Gestaltung kommunaler Portale einzugreifen. Zudem könnte mit dem Onlinezugangsgesetz für die Aufgabenträger der öffentlichen Hand die Verpflichtung erfolgen, alle Verwaltungsleistungen onlinefähig zu machen. Aus diesem Grund hatten die Bundesverbände dieses Gesetz kritisiert. Die Art und Weise der Umsetzung ist derzeit noch völlig offen, es wurde eine gesetzliche Frist bis 2022 gesetzt.

Parallel zum Onlinezugangsgesetz befasst sich der IT-Planungsrat auch mit einem Digitalisierungsprogramm. In einem Pilotprojekt sollen vorerst 6 Dienstleistungen onlinefähig gemacht werden; wozu u. a. das Meldewesen einschließlich Pass- und Ausweiswesen, Elterngeld einschließlich Geburtsanzeige beim Standesamt und Gewerbebeanmeldungen zählen. Bei den dann in Anwendung zu bringenden Fachverfahren werden Bedenken hinsichtlich notwendiger Vergabeverfahren geäußert, vor allem dahingehend, ob dann von den bisherigen Anbietern die notwendigen Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden. Hierzu wird es zu gegebener Zeit weitere Informationen geben.

Zu TOP 4.2. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein E-Governmentgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Herr Liebenehm informiert über den aktuellen Arbeitsstand zum o. g. Gesetzentwurf. Voraussetzung für die Einführung sind flächendeckende und einheitliche Rahmenbedingungen in Sachsen-Anhalt. Dazu gehören einheitliche verbindliche Standards für alle Landes- und Kommunalbehörden. Die dafür benötigten finanziellen Mittel sind vom Land bereitzustellen, was sich derzeit als schwierig darstellt.

Herr Liebenehm richtet an die Anwesenden die Bitte, in ihren Verwaltungen zu prüfen, mit welchen Kosten bei Umsetzung des Gesetzes jeweils zu rechnen ist und ihm dies mitzuteilen. Die Stellungnahme beim Innenministerium ist bis zum 21. 06. 2017 fällig.

Frau Pesselt fragt an, wie in den jeweiligen Kommunen mit den Microsoft-Lizenzen umgegangen wurde.

Herr Liebenehm informiert, auch in Bezug auf die geänderten Vergabeverfahren, dass die KITU gebeten wurde, nicht nur für alle Genossenschaftsmitglieder, sondern für alle Kommunen in LSA auszuschreiben. Das heißt, dass über die KITU Microsoft-Produkte auch für Nichtmitglieds-kommunen beschafft werden können. Vertragsabwickler ist die Firma Comparex.

Herr Loeffke ergänzt, dass die KITU über ein Partnerunternehmen auch eine Überprüfung der vorhandenen Software anbietet und gegebenenfalls Abgeltungsverträge mit den Lizenzgebern vermittelt.

Zu 5. Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes; Meinungsbildung zur geplanten Stärkung der Bürgerbeteiligung und zu Änderungen beim Wahlverfahren zu den Ämtern der Hauptverwaltungsbeamten

Herr Liebenehm verweist eingangs auf die anstehenden Workshops im Innenministerium

am 13. 06. Kommunale Wirtschaft
am 15. 06. Kommunales Wahlrecht
am 27. 06. Allgemeines Kommunalrecht

Für die kommenden Beratungen hat die Landespolitik folgende wesentliche Punkte zur Diskussion gestellt:

- Stärkere Bürgerbeteiligung
 - Bei Bürgerentscheiden, Bürgerbegehren und Einwohneranträgen sollen die Quoren nach unten korrigiert werden, angelehnt an den Bundesdurchschnitt.
 - Verbandsposition ist Beibehaltung der derzeitigen Verfahrensweise.
 - Fragestunden in beratenden Ausschüssen
Verbandsposition: Derzeit kann dies über die Hauptsatzung geregelt werden; demzufolge keine gesetzliche Regelung erforderlich.
 - Ortschaftsräte in Gemeinden unter 300 Einwohnern sollen künftig weiter bestehen bleiben. Einführung in größeren Stadtteilen.
Verbandsposition: Regelung über Hauptsatzung eröffnen.
 - Erweiterung der Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger bei Bürgerbefragungen:
In Bezug auf die Einheitsgemeinden soll den Ortschaftsräten die Möglichkeit eingeräumt werden, Bürgerbefragungen für die Ortschaften durchzuführen.
Verbandsposition: Keine Einführung, da es um Entscheidungen des Einheitsgemeinderates geht, der ggf. selbst Bürgerbefragungen beschließen kann.

Im Ergebnis der anschließenden Diskussion kommt zum Ausdruck, dass bezüglich der Quoten keine Verringerung eingeführt werden sollte. Bezüglich der OSR unter 300 Einwohnern wird als positiv angesehen. Was übereinstimmend abgelehnt wird ist mehr Mitspracherecht der OSR, worin ein noch größeres Konfliktpotential gegenüber der Handlungsfähigkeit des BM bzw. Stadtrates gesehen wird. Gleiches trifft für die Einführung Mitspracherecht der Bürgerinnen und Bürger bei Bürgerbefragungen zu, worin keine Nachhaltigkeit gesehen hat.

- Änderungen beim Wahlverfahren zu den Ämtern der Hauptverwaltungsbeamten
Herr Liebenehm erläutert Vorschläge zum Wahlverfahren, wenn nur 1 Einzelbewerber für

das Amt des Hauptverwaltungsbeamten kandidiert. Kann von einer Direktwahl zu einer mittelbaren Wahl über die Vertretung umgeschwenkt werden? Diese Vorgehensweise wurde bereits für ehrenamtliche Bürgermeister in die Stellungnahme des Verbands aufgenommen. Seitens des Innenministeriums wurde dieses Verfahren auf Grund verfassungsrechtlicher Bedenken abgelehnt, da das Wahlverfahren in Sachsen-Anhalt auf Direktwahl ausgelegt ist. Was aber vom Innenministerium überlegt wird, ist - die Zahl der Unterstützungsunterschriften für die Kandidaten zu senken. Momentan müssen 200 Unterschriften zur Unterstützung für Erstkandidaten gebracht werden. Allerdings wird bei Einzelbewerbern seitens des Innenministeriums überlegt, ein Quorum der Wahlbeteiligung oder Nein-Stimmen einzuführen. Ein weiteres Thema ist die Verfahrensweise bei einer Stichwahl. Derzeit gehen die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen in die Stichwahl.

Die Anwesenden sprechen sich zum Verfahren bei Einzelbewerbern dafür aus, die bisherige Verfahrensweise beizubehalten. Beim Thema Stichwahl herrscht Konsens darüber, diese abzuschaffen. Es gewinnt der Bewerber mit den meisten Stimmen.

Zu TOP 6. Laufbahnausbildung der Beamten in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Verwaltung

Herr Liebenehm fasst das bisherige Verfahren der Laufbahnausbildung der Beamten an der Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften, zusammen. Es gibt über Jahre hinweg immer wieder Kritik an den Inhalten der Ausbildung wie auch an den Fähigkeiten der Absolventen. Im Koalitionsvertrag gibt es einen Prüfauftrag zur Einführung eines internen Studiengangs mit Anwärtern. Zur Optimierung wird Folgendes überlegt:

Im Regelfall muss gewährleistet sein, dass das 1. Praktikumssemester nur bei einer Kommunal- oder Landesbehörde abgeleistet werden darf, wo insbesondere Rechtsanwendung und Bescheidtechnik vermittelt werden. Das 2. Praktikumssemester soll dann bei einer Widerspruchsbehörde abgeleistet werden (Landkreis, Landesverwaltungsamt) mit einem Auffrischungsseminar Rechtsanwendung und Bescheidtechnik. Dies setzt aber voraus, dass die Kommunen landesweit ca. 100 Praktikumsplätze zur Verfügung stellen. Als weitere Möglichkeiten könnten die BaföG-Studenten mit einem Ausbildungsvertrag der Kommunen ausgestattet werden bzw. wäre die Einrichtung eines internen Studienganges denkbar.

Herr Liebenehm stellt die vorgeschlagenen Varianten zur Ausbildungsoptimierung der Laufbahnausbildung für Beamte zur Diskussion.

Im Ergebnis der Diskussion wird überwiegend eingeschätzt, dass seitens der kleinen Kommunen der Praktikumsanteil nicht wie gefordert abgedeckt werden kann. Hinsichtlich der übernommenen Hochschulabsolventen von der Hochschule Harz können die an sie gestellten Erwartungen bezüglich ihres Ausbildungsstandes in der Praxis zum Teil nicht erfüllt werden bzw. sind nicht zufriedenstellend. Gleiches trifft auch auf Praktikumeinsätze zu. Zum anderen wird aber deutlich gemacht, dass – im Hinblick auf die Zukunft - wo Leistungsträger aus der Verwaltung ausscheiden, ein gewisser Anteil von entsprechend qualifiziertem Personal benötigt wird, z. B. mit einem Studiengang der Hochschule Harz in Halberstadt. Dazu gehört zudem aber auch, dass die Attraktivität der Kommunen im Vergütungsgefüge gegenüber den Landkreisen erhöht werden muss, damit geeignetes und qualifiziertes Personal gebunden werden kann.

Herr Liebenehm richtet an die Kommunen die Bitte, Überlegungen bezüglich möglicher Praktikumsstellen in ihren Verwaltungen anzustellen, um eine Optimierung der Hochschulausbildung künftiger Absolventen – insbesondere zwischen der theoretischen und der Verwaltungspraxis – zu erreichen.

Zu TOP 7. Kinderförderungsgesetz

Zu TOP 7.1. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Herr Liebenehm informiert zusammenfassend über den aktuellen Verfahrensstand. Er nimmt dabei rückblickend Bezug auf die KiFöG-Novelle 2013 mit dem Übergang der Leistungsverpflichtung auf die Landkreise. Dabei geht es um die Frage, ob es sich um einen unzulässigen verfassungswidrigen Eingriff in die gemeindliche Selbstverwaltungshoheit der Gemeinden in Sachsen-Anhalt handelt? Da es auch um Überlegungen des Landesgesetzgebers geht, den Gemeinden auch zukünftig Aufgaben zu entziehen, wurde seitens des SGSA eine weitere Kommunalverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht koordiniert. Diese wird von den Städten Gommern, Möckern, Arendsee, Leuna, Wittenberg, Sangerhausen, Zerbst sowie der Verbandsgemeinde Elbe-Heide getragen. Die mündliche Verhandlung hat am 12. 04. 2017 in Karlsruhe stattgefunden. Die Entscheidung des BVerfG wird ca. Mitte bis Ende Juli erwartet. In diesem Zusammenhang hat die Ministerin deutlich gemacht, dass erst nach dieser Entscheidung offizielle Informationen zu Änderungsentwürfen des KiFöG veröffentlicht werden, so dass dann wahrscheinlich erst nach der Sommerpause über die Novellierung im Landtag beraten werden kann.

7.2. Ergebnisse der Evaluierung

Herr Liebenehm stellt erste Ergebnisse der im Auftrag des MS durchgeführten KiFöG-Evaluierung vor, an der sich 50 % der gemeindlichen Träger und 20 % der freien Träger beteiligt haben. Aus der Erhebung können folgende Erkenntnisse abgeleitet werden:

- Die durchschnittliche Öffnungszeit aller Einrichtungen liegt bei 11 Stunden.
- In den Einrichtungen freier Träger werden durchschnittlich 102 Kinder und in kommunalen Einrichtungen durchschnittlich 88 Kinder betreut.
- Die kommunalen Einrichtungen haben mit durchschnittlich 11 Stunden kürzere Öffnungszeiten als die Einrichtungen freier Träger mit 11,4 Stunden.
- Bei der Entwicklung der Kinderzahlen von 2012 bis 2016 ist bei den Krippenkindern ein geringer Anstieg von 5 % und bei den Kindergartenkindern von 8 % zu verzeichnen. Bei den Hortkindern hingegen gab es einen starken Anstieg von 19 %.
- Die durchschnittliche Betreuungszeit der Kinder ist zwischen 2012 und 2016 in der Krippe um 0,3 Stunden auf 8,4 Stunden, im Kindergarten um 0,5 Stunden auf 8,6 Stunden leicht gestiegen. Im Hort bleibt es bei 6,8 Stunden. Dabei gibt es Abweichungen zwischen den vertraglich vereinbarten und den tatsächlichen Betreuungszeiten.
- Die Anzahl der betreuten Kinder und die Betreuungsumfänge sind von 2012 zu 2016 gestiegen. Von den pädagogischen Fachkräften sind 49,1 % 50 Jahre und älter.
- Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit ist von 2012 bis 2016 um mehr als eine Stunde gestiegen.
- Die Personalkosten für pädagogische Fachkräfte in den KITA-Einrichtungen sind von 2012 bis 2016 um 15 % gestiegen; basierend auf den Gehaltsanpassungen sowie den Tarifsteigerungen.
- Das Bildungsprogramm „Bildung elementar“ wurde bereits vor der KiFöG-Novelle 2013 in mehr als 85 % der Einrichtungen etabliert.

Inwieweit diese Erkenntnisse in der Novellierung umgesetzt werden, ist nicht bekannt. Der Arbeitskreis „Große kreisangehörige Städte“ hat über das letzte ¼ Jahr eine Erhebung der KiFöG-Kosten zwischen 2013 und heute gemacht, wo sich erhebliche Kostensteigerungen ergeben haben. Diese Kostenerhebung wird der Ministerin übergeben, wenn sie ihre Kosten vorlegt.

Herr Loeffke fragt zum Thema Kalkulation einer einheitlichen KITA-Gebühr für alle Einrichtungen der Stadt oder Anwendung einer Mischkalkulation an. Wie wird dies in den jeweiligen Kommunen gehandhabt oder gibt es dazu einen aktuellen Sachstand?

Herr Liebenehm erklärt, dass das Landesverwaltungsamt angewiesen werden sollte, an die Einrichtungsträger eine entsprechende Klarstellung in Form einer Rundverfügung zu richten. Dazu ist es aber bisher nicht gekommen.

Herr Weise erklärt, dass es seines Erachtens keine einheitliche Regelung dazu gibt. Derzeit wird in Harzgerode gerade mit einer Mischkalkulation gearbeitet; aktuell war diese Kalkulation bereits im Hauptausschuss und es gibt aktuell Zustimmung dazu. Zudem kann eigentlich keine andere Kalkulation umgesetzt werden, wenn z. B. kleine Einrichtungen mit nur 20 Kindern betrieben werden.

Zum TOP 8. Aktuelle Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Herr Liebenehm informiert über:

- Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Anhebung Regelaltersgrenze und Einführung eines Landesbeamtenversorgungsrechts. Das Gesetzgebungsverfahren hat sich verschoben; es hängt an der Frage der Altersgrenze der Polizei-, Feuerwehr und Justizbeamten im Einsatzdienst. Ein weiterer Bestandteil des Gesetzes ist die Besoldungsanpassung von Beamten. Das Gesetz könnte voraussichtlich in der Landtagssitzung im Oktober besprochen werden.
- Vollverschleierung im öffentlichen Raum
Wie sind die Erfahrungen in den Kommunen? Seitens der Anwesenden gibt es bisher keinerlei derartige Erfahrungen.
- Am 12. 06. 2017 findet die nächste Kreisvorstandskonferenz des Verbandes in der Hansestadt Gardelegen statt. Auf der Tagesordnung stehen u. a. Nachwahlen für das Präsidium. Im öffentlichen Teil wird es einen Vortrag vom Staatssekretär Rheda aus dem Umweltministerium zum Thema Hochwasserschutzkonzeption geben.
- Übernächste Bürgermeisterfortbildung des Studieninstitutes in Ilsenburg am 21./22. 9. und 28./29. 09. 2017 zur Finanzausstattung der Kommunen und zur Kreisumlage.
- Schornsteinfegerrecht (Zuständigkeiten/Duldungsverfügungen)
Diesbezüglich wurde an den Wirtschaftsminister, Herrn Prof. Willigmann, ein Schreiben gerichtet, in welchem dargelegt wurde, dass es dafür keine gemeindliche Zuständigkeit gibt. Laut Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes sollen die Gemeinden als zuständige Gefahrenabwehrbehörde fungieren.

Zu TOP 9. Anfragen und Anregungen

Herr Loeffke fragt an, ob bereits einer der Anwesenden zur Mehrwertsteuer optiert hat? Dies wird von allen Anwesenden verneint. Vom Landesverwaltungsamt ist eine Abfrage eingegangen zu getätigten Investitionen in den letzten 5 Jahren. Anfrage, ob dieses Schreiben auch in anderen Landkreisen/Kommunen eingegangen ist und was sich dahinter verbirgt?

Herr Damsch erklärt, dass bei ihm ebenfalls dieses Schreiben eingegangen ist; es wurde aber dazu keine Auskunft erteilt.

Herr Weise spricht in diesem Zusammenhang an, dass sich z. B. auch parlamentarische Anfragen immer mehr häufen, die dann sehr kurzfristig beantwortet werden sollen. Diese Fülle von Anfragen ist von den Mitarbeitern zeitlich überhaupt nicht mehr einzuordnen und zu beantworten.

Herr Liebenehm weist darauf hin, dass diese „kleinen Anfragen“ oft über den Kompetenzbereich des Landtages hinausgehen. Der Landtag hat verfassungsmäßig die Aufgabe, die Landesregierung zu überwachen. Er hat aber kein Überwachungs- und Informationsrecht gegenüber Kommunen; dies hat nur die Landesregierung. Wenn nun eine Anfrage aus dem Landtag über den Dienstweg kommt, gibt es keine gesetzlichen Verpflichtungen, diese zu beantworten.

Anfrage zur Handhabung mit Eingangspost für die Ortsbürgermeister?

Herr Liebenehm erklärt, dass grundsätzlich nichts dagegenspricht, die Post des Ortsbürgermeisters zu öffnen, soweit es sich um Dienstpost handelt. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Ortsbürgermeisters und regelt kraft Amtes den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Anders verhält es sich, wenn die Post an den Ortsbürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzendem des Ortschaftsrates eingeht; diese ist von ihm selbst zu öffnen.

Herr Damsch informiert über ein behindertes Kind, welches in der gewünschten Einrichtung in Tanne nicht betreut werden kann, da dort die entsprechenden Voraussetzungen fehlen. Es wurde aber eine Probebetreuung organisiert und eine Heilerzieherin eingestellt. Die Heilerzieherin und KITA-Leitung sind zu dem Schluss gekommen, dass es bei dem Grad der körperlichen und geistigen Behinderung dieses Kindes und der Nichtverfügbarkeit der Therapien, die für das Kind erforderlich wären, nicht möglich ist, die Betreuung in der Kleinsteinrichtung in Tanne durchzuführen. Dies wurde den Eltern mit Verweis auf den Bescheid des Landrates mitgeteilt, in welchem 3 spezialisierte Einrichtungen zur Betreuung vorgeschlagen werden. Darauf hin haben die Eltern Klage gegen den Landkreis eingereicht sowie eine einstweilige Verfügung auf sofortige Einweisung zur Betreuung in der gewünschten KITA-Einrichtung beantragt. Aus seiner Sicht ist nun zum einen das Wohl des Kindes gefährdet, da es weder in eine der 3 vorgeschlagenen Einrichtungen eingewiesen wird und zum anderen nun zu Hause von der Mutter betreut wird. Herr Damsch soll am 15. 06. 2017 im Petitionsausschuss zu dieser Angelegenheit aussagen, obwohl hier eigentlich der Landkreis zuständig wäre. Er fragt, ob er in der Pflicht ist, beim Petitionsausschuss vorstellig zu werden?

Herr Liebenehm erklärt, dass Herr Damsch nicht ohne Weiteres gesetzlich verpflichtet ist, vor dem Petitionsausschuss auszusagen. Allerdings sollte er schriftlich darlegen, dass nicht er, sondern der Landkreis dafür zuständig ist, dem Kind einen geeigneten Platz nachzuweisen.

Zu TOP 10. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung des Arbeitskreises findet am 01. 11. 2017 um 10.00 Uhr in der Gemeinde Nordharz – Veckenstedt – statt.

gez. Franke
Protokollantin

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der Sitzung des Arbeitskreises Einheits- und Verbandsgemeinden (Mitte)
am Mittwoch, 7. Juni 2017, 10:00 Uhr, in Harzgerode

Kommune	Name	Unterschrift
Stadt Ballenstedt	Dr. Michael Knoppik	entschuldigt
Stadt Mansfeld	Gustav Voigt	entschuldigt
Gemeinde Hux	Thomas Krüger	- -
Stadt Nürnberg	Susan Falke	- -
IGIA	HEIKO LIEBENEHM	
bes. gem. "Vorhans"	Pesrell, Ute	
Stadt Harzgerode	Wiese, Marcus	
Stadt Allstedt	Richter, Jürgen	
Verb. gem. Mansfelder-Grund-Neub.	Reumer, Claudia	
EG Stadt Osterwedding	Jungeberg, Wergentzke	
Stadt Olla.Br.	Damsch, Frank	
Gemeinde Börde-Land	Mimmich, Bernd	
Stadt Barby	Reinhart, Torsten	
"	Knopf, Karin	
Stadt Seeland	Meyer, Heidem	
Gem. Nordharz	Bürger, Christine	

